

# **BGer 5A 114/2022 vom 24. Februar 2022**

Bundesgericht, 2022-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_114\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_114_2022)

FR: TF 5A 114/2022 du 24 février 2022

IT: TF 5A 114/2022 del 24 febbraio 2022

## **Regeste**

Wiederherstellung der Beschwerdefrist (Kindesschutz) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin am 12. November 2021 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 13. November 2021 zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ), endete am Sonntag 12. Dezember 2021 und verlängerte sich auf Montag 13. Dezember 2021 ( Art. 45 Abs. 1 BGG ). Die erst am 14. Februar 2022 eingereichte Beschwerde ist somit verspätet. Unbehelflich ist, wenn sich die Beschwerdeführerin auf die Zustellung der Vernehmlassung der KESB Luzern-Land am 11. Januar 2022 in einem dortigen Rechtsverzögerungsverfahren beruft; abgesehen davon, dass auch diesbezüglich mehr als 30 Tage verstrichen wären, ist für die vorliegend einzuhaltende Beschwerdefrist die Zustellung des angefochtenen Entscheides des Obergerichtes Bern massgeblich. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

### **E. 2**

Im Übrigen könnte auf die Beschwerde auch von der Sache her nicht eingetreten werden: Aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB ist das anwendbare Verfahrensrecht im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes grundsätzlich kantonal. Im Kanton Bern ist dieses für das Obergericht in seiner Funktion als Kindes- und Erwachsenenschutzgericht in Art. 65 ff. KESG/BE geregelt, wobei Art. 72 Abs. 1 KESG/BE ergänzend auf das VRPG/BE verweist. Im angefochtenen Entscheid hat sich das Obergericht für die Beurteilung des Fristwiederherstellungsgesuches denn auch auf Art. 43 VRPG/BE gestützt. Die Anwendung kantonalen Rechts kann das Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte hin überprüfen, wobei die Rüge im Vordergrund steht, dieses sei willkürlich angewandt worden ( BGE 140 III 385 E. 2.3 S. 387). Eine substantiierte Rüge, inwiefern Art. 43 VRPG/BE in verfassungsverletzender Weise angewandt worden wäre, wird in der - weitschweifigen und sich grossteils zu anderen Themen als der Fristwiederherstellung äussernden - Beschwerde nicht erhoben.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als zufolge verspäteter Einreichung offensichtlich unzulässig und im Übrigen auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.